

## Berichtsvorlage öffentlich

|                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| Federführendes Amt<br><b>Kämmerei</b> | Nr.<br><b>117/2016</b> |
|---------------------------------------|------------------------|

**Betreff:**

Auswirkungen des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> |
|-----------------------|---------------|

|  |            |
|--|------------|
| <b>Finanzausschuss</b><br>Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke | 30.09.2016 |
|--|------------|

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

**Zur Kenntnis.**

## **Erläuterungen:**

In Anwendung der europarechtlichen Rechtsprechung urteilte der Bundesfinanzhof in 2011, dass auch sog. Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. Gemeinden oder Kreisen erbracht werden, steuerpflichtig sind, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können.

Diese Einstufung wurde von den Kommunalen Spitzenverbänden – wie auch vom Kreis Warendorf – heftig kritisiert, weil sie der Intention des Schaffens von Synergien durch interkommunale Zusammenarbeit diametral entgegenläuft. Sofern auf solche Leistungen Umsatzsteuer zu zahlen ist, wird die Wirtschaftlichkeit gefährdet und damit auch die interkommunale Zusammenarbeit in Frage gestellt.

Auch der Gesetzgeber erkannte dieses Problem und kündigte an, durch die Normierung eines neuen § 2 b UStG Beistandsleistungen künftig wieder umsatzsteuerfrei zu stellen.

Im November 2015 wurde das Steueränderungsgesetz 2015 mit dem neuen § 2 b UStG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (vgl. Anlage). Leider ist es nicht so, dass der neue § 2 b UStG eindeutig eine Umsatzsteuerfreiheit für interkommunale Zusammenarbeit statuiert.

Vielmehr wird das Handeln gegen Entgelt juristischer Personen grundsätzlich als umsatzsteuerpflichtig eingeordnet.

Lediglich wenn die öffentliche Hand rein hoheitlich handelt oder eine Reihe weiterer Kriterien erfüllt, wird das Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen und damit eine Umsatzsteuerpflicht verneint (vgl. § 2 b Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 UStG).

Darüber hinaus ist der neue § 2 b UStG in seinem Wortlaut auslegungsbedürftig und wirft momentan viele Fragen auf. Zwar wurde angekündigt, dass ab der 2. Jahreshälfte 2016 Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Klärung zentraler Fragen an die Kommunen versendet werden sollen, doch ist dies bislang noch nicht erfolgt.

Grundsätzlich gilt das Steueränderungsgesetz mit dem § 2 b UStG seit dem 01.01.2016. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit einer Option eingeräumt: Bis zum 31.12.2016 können die Kommunen gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig erklären, das alte Recht bis zum 31.12.2020 weiter anzuwenden (vgl. § 27 Abs. 22 UStG i. V. m. § 2 Abs.3 UStG alte Fassung). Erfolgt diese Erklärung nicht, so gilt für alle Umsätze ab dem 01.01.2017 der neue § 2 b UStG. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeiten ist nicht möglich.

Die Verwaltung beabsichtigt – wie alle anderen Kommunen im Kreisgebiet und auch die anderen Münsterlandkreise – von der Möglichkeit der Option Gebrauch zu machen. Hierfür sprechen insbesondere drei Gründe:

1. Derzeit sind beim Kreis Warendorf keine Bauprojekte geplant, die als Ausdruck einer unternehmerischen Tätigkeit gewertet werden könnten, so dass der Kreis bei Anwendung der neuen Rechtslage vom Abzug der Vorsteuer würde profitieren können.

2. Die Rechtslage ist zu unbestimmt, um die interkommunalen Beziehungen des Kreises Warendorf seriös auf eine evtl. Umsatzsteuerpflicht prüfen zu können.
3. Es besteht die Möglichkeit, die Erklärung einmalig mit Wirkung zum Beginn des Folgejahres zu widerrufen.

Daher möchte der Kreis Warendorf gegenüber dem Finanzamt von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen.

Derzeit überprüft die Verwaltung zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen sämtliche GKG-Verträge auf mögliche steuerliche Risiken. Die Verwaltung wird über die Thematik in Zukunft weiterhin informieren.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat